

ÖJZ

Österreichische Jurist:innenzeitung

Beiträge

Kostenvorschuss und Rechtsmittel

Andrew Annerl

Zum Umfang des Fragerechts nach § 184 ZPO

Jürgen C. T. Rassi

Mehrfache Staatsangehörigkeiten

Christoph Kleiser

Effektive Rechtsausübung und prozesstaktische Erwägungen für Privatbeteiligte

Elias Schönborn

Evidenzblatt

Keine eigenhändige nuncupatio bei einer notariellen letztwilligen Verfügung

Peter Schwarzenegger

Zurücknahme der Schiedsklage und Zulässigkeit des Rechtswegs

Biborka Asztalos

Einziehungsantrag durch „Nebenankläger“

Michael Rami

Effektive Rechtsausübung und prozesstaktische Erwägungen für Privatbeteiligte

Der Beitrag schnell gelesen

Die Privatbeteiligung ist ein mächtiges Werkzeug in der österr Rechtsordnung. Opfer strafbarer Handlungen können durch einen Privatbeteiligtenanschluss auf einfachem Weg zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend machen. Der vorliegende Beitrag stellt die wichtigsten Punkte dar, die Privatbeteiligte in der Praxis zu beachten haben. Der Fokus liegt dabei auf der Privatbeteiligung in Wirtschaftsstrafverfahren.

Strafprozessrecht

§§ 55, 67 ff, 80 StPO

OGH Ds 14/20; 1 Ob 58/71; Bkd 21/77; 1 Ob 612/95; 7 Ob 2309/96 a; 16 Bkd 2/98; 2 Ob 180/00k; 12 Os 10/09 a; 11 Os 149/19z; 13 Os 128/20b; 13 Os 9/21d

ÖJZ 2023/15



Dr. ELIAS SCHÖNBORN ist Rechtsanwalt bei der DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien und auf Wirtschaftsstrafrecht, Criminal Compliance und die Vertretung von Geschädigten in Strafverfahren spezialisiert.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Die Initiierung strafrechtlicher Schritte muss gut überlegt sein
 - 1. Haftungsrisiken
 - 2. Möglichkeit der Schadensgutmachung und tätige Reue
 - 3. Wesentliche Veränderung der Ausgangslage durch Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung
- C. Sachverhaltsdarstellung und Privatbeteiligtenanschluss
- D. Wichtigste Rechte des Privatbeteiligten im Ermittlungsverfahren
 - 1. Akteneinsicht
 - 2. Beweisantragsrecht
 - 3. Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen
 - 4. Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) und Beschwerde (§ 87 StPO)
 - 5. Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens
 - 6. Vorgehen bei Rücktritt von der Verfolgung („Diversion“)
- E. Wichtigste Rechte des Privatbeteiligten im Hauptverfahren
- F. Rechtsmittel des Privatbeteiligten gegen urteilsmäßige Aussprüche
- G. Parallele Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Straf- und Zivilverfahren
 - 1. Wechselwirkungen zwischen Straf- und Zivilverfahren und allfällige Unterbrechung des Zivilverfahrens
 - 2. Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Verurteilung
 - 3. Verjährung
- H. Conclusio

A. Einleitung

Strafbare Handlungen ziehen oftmals wirtschaftliche Nachteile nach sich. Bereits aus prozessökonomischen Gesichtspunkten ist es daher oftmals zielführend, dass Geschädigte ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren geltend machen.¹ Die Privat-

beteiligung setzt eine Opferstellung iSd § 65 f StPO voraus und ist in §§ 67 ff StPO geregelt. Dem Privatbeteiligten kommt im Strafverfahren eine bedeutende Rolle zu und das Strafgericht hat im Fall eines Privatbeteiligtenanschlusses nicht nur über den staatlichen Strafanspruch, sondern im Fall eines Schuldspruchs auch über die Individualansprüche des Opfers zu entscheiden, soweit das aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder einfacher weiterer Erhebungen möglich ist. Dieses sogenannte **Adhäsionsverfahren** wird als ein im Rahmen des Strafverfahrens geführter „Zivilprozess besonderer Art“ gesehen.²

Auch wenn (aktive) Privatbeteiligte für Beschuldigte in einem gegen sie geführten Strafverfahren oftmals lästig erscheinen, stellt es der Gesetzgeber dem Geschädigten frei, ob er seine zivilrechtlichen Ansprüche mit einer zivilrechtlichen Klage oder als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren verfolgt.³ Im Vergleich zum Zivilverfahren gilt im Strafverfahren der Grundsatz der **Amtswegigkeit**. Das bedeutet, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, jeden Anfangsverdacht eines Officialdelikts in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.⁴ Der Privatbeteiligte profitiert davon, dass die Strafverfolgungsbehörden den entscheidungswesentlichen Sachverhalt amtswegig ermitteln und Beweise (wenn notwendig) auch zwangsweise sichern können. Die Strafverfolgungsbehörden haben bereits im Ermittlungsverfahren, aber auch im Hauptverfahren grundsätzlich alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten maßgebend sind. Auch insofern gilt der Amtswegigkeitsgrundsatz, auch für das Gericht. Wenn die für die Abklärung der privatrechtlichen Ansprüche erforderlichen Beweisaufnahmen das Verfahren jedoch erheblich verzögern würden, haben zusätzliche Erhebun-

¹ Vgl Korn/Zöchbauer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 67 Rz 1 (Stand 30. 10. 2021, rdb.at).
² *Spending* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 7 (Stand 1. 10. 2018, rdb.at).
³ OGH 19. 6. 2018, 1 Ob 73/18v.
⁴ § 2 StPO.

gen – auch im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot nach § 9 StPO und Art 6 EMRK – zu unterbleiben.⁵

Ein weiterer Vorteil der Privatbeteiligung liegt darin, dass Privatbeteiligte in einem Strafverfahren – anders als in einem Zivilverfahren – **keinem Prozesskostenrisiko unterliegen**.

Für Opfer von strafbaren Handlungen ist die Privatbeteiligung somit oftmals der kosteneffizienteste Weg, einen vollstreckbaren **Exekutionstitel** gegen den Täter zu erlangen.⁶ Die Privatbeteiligung erfreut sich daher – insb in Wirtschaftsstrafverfahren – seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Um die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Ermittlungstätigkeit bestmöglich zu unterstützen und dadurch auch die Erfolgsaussichten auf Zuerkennung der zivilrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten im Strafverfahren zu optimieren, sind einige wesentliche Punkte zu berücksichtigen, die im Folgenden skizziert werden.

B. Die Initiierung strafrechtlicher Schritte muss gut überlegt sein

1. Haftungsrisiken

Strafrechtliche Vorwürfe dürfen keineswegs leichtfertig erhoben werden. **Strafbarkeitsrisiken** aufgrund leichtfertig erhobener strafrechtlicher Vorwürfe bestehen insb wegen der Tatbestände der üblen Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB), Kreditschädigung (§ 152 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB) sowie falsche Verdächtigung eines Finanzvergehens (§ 250 FinStrG).⁷ Selbst bei bloß fahrlässig erstatteten Vorwürfen ergeben sich zivilrechtliche Konsequenzen (etwa nach § 1330 ABGB). Die Erhebung strafrechtlicher Vorwürfe und die Initiierung strafrechtlicher Schritte müssen daher gut überlegt sein.

Praxistipp

Wird eine Sachverhaltsdarstellung oder Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt eingebracht, hat dieser zusätzlich **disziplinarrechtliche Schranken** bei der Erstattung von Anzeigen und ihrer Androhung zu berücksichtigen; insb muss der Rechtsanwalt aufgrund der Intensität des Eingriffs zuvor den Sachverhalt sorgfältig und kritisch prüfen.⁸ Insofern macht sich ein Rechtsanwalt einerseits bei mangelhafter Prüfung des Sachverhalts disziplinar verantwortlich, andererseits aber auch dann, wenn er eine Rechtsfrage sorglos falsch beurteilt. Es ist daher disziplinar, wenn sich bei eingehender Prüfung der Rechtsfrage ergibt, dass kein strafbarer Tatbestand vorliegt.⁹ Damit korrespondierend beeinträchtigt bereits das fahrlässige Erstellen einer unbegründeten Strafanzeige die Ehre und das Ansehen des Standes der Rechtsanwälte.¹⁰ Auch wenn von Mandantenseite der Druck noch so groß sein mag, ist es einem Rechtsanwalt keineswegs erlaubt, leichtfertig Anzeigen bei Strafverfolgungsbehörden einzubringen.

2. Möglichkeit der Schadensgutmachung und tätige Reue

Wird das Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage bejaht, ist es unter taktischen Gesichtspunkten nicht immer zielführend, unmittelbar eine Strafanzeige oder Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Bspw ist es für Unternehmer, die befürchten, dass Mitarbeiter oder Geschäftsführer Malversationen begangen haben, oder vermuten, von ihrem Geschäftspartner betrogen worden zu sein, aber die Geschäftsbeziehung (noch) nicht beenden können (oder wollen), mitunter zweckmäßiger, (zunächst) eine **Schadenswiedergutmachung abseits eines staatlichen Strafverfahrens** anzustreben.

Tätige Reue ermöglicht zur Schadensgutmachung bereitwilligen Tätern Straffreiheit bei den wesentlichsten im Wirtschaftsleben relevanten Vermögensdelikten.

Bevor eine Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von der strafbaren Handlung und dem Verschulden des Täters erlangt hat, kommt dem Täter **tätige Reue** (§ 167 StGB) zustatten und er ist demnach nicht zu bestrafen, sofern er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht oder sich vertraglich dazu verpflichtet, volle Schadensgutmachung zu leisten (diesfalls lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält). Tätige Reue ermöglicht zur Schadensgutmachung bereitwilligen Tätern daher Straffreiheit bei den wesentlichsten im Wirtschaftsleben relevanten Vermögensdelikten (wie zB Untreue, Veruntreuung und Betrug). Gleichzeitig wird Opfern dadurch ein **mächtiges Instrument geboten, Täter zur Schadenswiedergutmachung zu motivieren**. Anlässlich der Aufforderung zur Schadensgutmachung ist es zulässig, die Einbringung einer Klage oder einer Strafanzeige in Aussicht zu stellen, sollte der Täter den Schadensbetrag nicht fristgerecht entrichten.¹¹

3. Wesentliche Veränderung der Ausgangslage durch Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung

Selbstverständlich gibt es auch Fälle, in denen es zweckmäßiger ist, den Täter unmittelbar nach Kenntnis der strafbaren Handlung anzuzeigen. Das ist insb dann der Fall, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt oder die Gefahr besteht, dass der Täter Vermögenswerte beiseiteschafft. Auch wenn dringend staatliche Zwangs- und Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Aufklärung des Sachverhalts in einem Strafverfahren sicherzustellen (zB Kontoöffnungen oder Hausdurchsuchungen), ist die sofortige Initiierung eines Strafverfahrens, allenfalls in Kombination mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor dem Zivilgericht, zielführend.

Praxistipp

Jedenfalls verändert die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung die gesamte **Ausgangslage erheblich** und kann auch dazu führen, dass die Gegenseite den Vorwurf nunmehr umso intensiver bestreitet, sodass die Möglichkeit der Erzielung einer vergleichweisen Regelung erheblich erschwert werden kann. Zu beachten ist ferner, dass ein Strafverfahren für den betroffenen Geschäftspartner, Mitarbeiter oder Mit-Gesellschafter mit einer erheblichen und nicht zu unterschätzenden psychischen und wirtschaftlichen Belastung einhergeht und das Gesprächsklima derart verschlechtern kann, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wird. Auch die Reputation des Unternehmens bzw des betreffenden Organmitglieds kann erheblich darunter leiden.¹²

⁵ Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 67 Rz 3 (Stand 30. 10. 2021, rdb.at); Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO Kommentar, § 67 StPO Rz 2.

⁶ Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 67 Rz 1, 20 (Stand 30. 10. 2021, rdb.at) mwN.

⁷ Oberlauer, Die Strafanzeige durch den Rechtsanwalt, ÖJZ 2021/3, 127 (128f).

⁸ OGH 19. 9. 1977, Bkd 21/77 RIS-Justiz RS0056158.

⁹ OGH 4. 5. 1998, 16 Bkd 2/98 RIS-Justiz RS0072054 [T 5]; 4. 5. 1998, 16 Bkd 2/98.

¹⁰ OGH 17. 11. 1921, Ds 14/20 RIS-Justiz RS0056913.

¹¹ Vgl Kirchner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 167 Rz 47 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at).

¹² Vgl auch Kodek in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 20.6.

Außerdem muss beachtet werden, dass es nach Einbringung der Sachverhaltsdarstellung wegen eines **Offizialdelikts kein „Zurück“** mehr gibt: Zwar kann das Opfer seinen Privatbeteiligtenanschluss gem § 67 Abs 3 letzter Satz StPO jederzeit zurückziehen. Dies ändert aber nichts an einem bereits eingeleiteten Strafverfahren, das von Amts wegen weiterzuführen ist. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass vor der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung die jeweiligen **Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen sind**.

C. Sachverhaltsdarstellung und Privatbeteiligtenanschluss

Entscheidet sich das Opfer, den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen, kann dies mittels **Sachverhaltsdarstellung bzw Strafanzeige** (die Bezeichnung des Schriftsatzes ist irrelevant¹³, im Folgenden wird die Bezeichnung „Sachverhaltsdarstellung“ beibehalten) bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen. In der Praxis wird – vor allem bei anwaltlicher Unterstützung – zumeist ein als Sachverhaltsdarstellung bezeichneter Schriftsatz bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Sachverhalt (auch mündlich) bei der Kriminalpolizei anzuzeigen. Sofern die Kriminalpolizei in diesem Fall in weiterer Folge Ermittlungen durchführt, bevor sie die Staatsanwaltschaft von der Sache verständigt, kann die Staatsanwaltschaft die Anzeige nicht mehr von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG absehen, weil das Ermittlungsverfahren bereits eröffnet worden ist.¹⁴

Nach der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung wegen eines Offizialdelikts gibt es kein „Zurück“ mehr.

Die Strafverfolgungsbehörden sind – insb zu Beginn des Ermittlungsverfahrens – stark auf die **Informationen des Opfers** angewiesen, um das Vorliegen eines Tatverdachts überhaupt prüfen zu können. Neben den eigenen Angaben (in der Sachverhaltsdarstellung und in weiterer Folge in der Zeugenvernehmung des Opfers) betrifft dies vor allem Schriftstücke und Dateien zum vorliegenden Tatverdacht, die das Opfer den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen sollte. Die Informationen, die zur Begründung des Tatverdachts notwendig sind, sollten in der Sachverhaltsdarstellung gut aufgearbeitet werden. Die notwendigen Dokumente sollten der Sachverhaltsdarstellung bereits als Beilagen angefügt werden. Da zum Zeitpunkt der Einbringung der Sachverhaltsdarstellung das Strafverfahren noch nicht begonnen hat, kann der Anzeiger die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens sowie aus seiner Sicht zielführende Ermittlungsmaßnahmen lediglich anregen (und prozessual korrekt noch nicht „beantragen“¹⁵); davon sollte grundsätzlich auch Gebrauch gemacht werden.

Praxistipp

Entscheidet sich das Opfer für die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung und wird ein Rechtsanwalt mit deren Erstellung beauftragt, ist es essenziell, dass vor deren Einbringung die abschließende Freigabe des Schriftsatzes durch den Mandanten erfolgt, durch die er bestätigt, dass der Inhalt des Schriftsatzes (seiner Ansicht nach) der Wahrheit entspricht. Neben der Darstellung des Sachverhalts samt Vorlage bereits vorhandener Beweismittel (zB Verträge, Rechnungen, Ergebnisse aus internen Untersuchun-

gen usw) sollten auch knapp gehaltene rechtliche Ausführungen in der Darstellung gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist insb auch auf allfällige Hürden, die der Subsumtion unter einen Tatbestand entgegenstehen könnten, einzugehen und die eigene Argumentation zur Verdachtslage wenn möglich mit Judikaturzitate zu stützen.¹⁶ Dadurch kann das Risiko, dass die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG absieht (wogegen kein direkter Rechtsschutz besteht, sondern nur die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gem § 37 StAG und ein Einschalten der Volksanwaltschaft offen bleibt¹⁷), reduziert werden.

Der Schriftsatz der Sachverhaltsdarstellung wird im Regelfall mit einem **Privatbeteiligtenanschluss** verbunden; der Privatbeteiligtenanschluss kann aber auch noch später erfolgen. Voraussetzung für die Privatbeteiligung ist, dass der Geschädigte einen **privatrechtlichen Anspruch** aus der angezeigten Tat ableiten kann (§§ 67 Abs 1, 69 Abs 1 StPO). Der Schaden muss durch die Straftat entstanden sein. Typischerweise handelt es sich um Schadenersatzforderungen, allerdings ist es nach dem Wortlaut des § 69 Abs 1 StPO möglich, neben Leistungen (zu denen neben Geldleistungen etwa auch die Herausgabe der entzogenen Sache zählt) auch auf Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtete Ansprüche geltend zu machen.

Die Anslusserklärung ist gem § 67 Abs 3 StPO bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung beim Gericht einzubringen. Sie muss längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden und bis dahin muss der Privatbeteiligte auch die **Höhe seiner geltend gemachten Ansprüche beziffern**.¹⁸ Die Anslusserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber den Willen des Erklärenden erkennen lassen, sich am Verfahren zu beteiligen, um einen aus der strafbaren Tat abgeleiteten privatrechtlichen Anspruch gegen den Beschuldigten geltend zu machen.

D. Wichtigste Rechte des Privatbeteiligten im Ermittlungsverfahren

Nach Einlangen der Sachverhaltsdarstellung prüft die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts (§ 1 Abs 1 StPO). Bei Vorliegen eines **Anfangsverdachts** veranlasst die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei Ermittlungen, wodurch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren beginnt. Privatbeteiligtenvertreter sind dazu angehalten, durch aktive Kommunikation mit den zuständigen Sachbearbeitern, Offenlegung der wesentlichen Informationen und Beantragung von Beweisen die rasche und effiziente Aufklärung des Sachverhalts zu fördern.¹⁹

¹³ Auch wenn das Gesetz in § 80 Abs 1 StPO von der „Anzeige“ spricht, werden in der überwiegenden Anzahl der Fälle derartige (Straf-)Anzeigen von Rechtsanwältinnen als „Sachverhaltsdarstellung“ bezeichnet. Die Bezeichnung ist für den weiteren Verfahrensablauf nicht maßgeblich; vgl auch *Oberlaber*, ÖJZ 2021/3, 130.

¹⁴ *Nimmervoll*, Strafverfahren² Rz 221; *Oberlaber*, ÖJZ 2021/3, 130.

¹⁵ Vgl *Oberlaber*, ÖJZ 2021/3, 132.

¹⁶ Vgl *Oberlaber*, ÖJZ 2021/3, 129ff.

¹⁷ ErläutRV 181 BlgNR 25. GP 22.

¹⁸ Zur verjährungsrechtlichen Thematik vgl näher die Ausführungen in Pkt G.3. unten.

¹⁹ *Kollmann in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung² (2022) Rz 28.93, vgl idZ aus Beschuldigtensicht auch *Schmieder/Wess in Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 19.23.

Die Vielzahl der dem Privatbeteiligten eingeräumten Rechte verschafft diesem eine überaus bedeutende Rolle im Strafverfahren.²⁰ Eine Auswahl der wichtigsten Rechte und möglichen Prozesshandlungen des Privatbeteiligten wird im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz dargestellt.

1. Akteneinsicht

Privatbeteiligte haben das Recht auf Akteneinsicht (§ 68 Abs 1 StPO). Die Akteneinsicht bzw das Recht, Aktenkopien zu beantragen, ist eines der fundamentalsten Prozessrechte der Verfahrensbeteiligten in einem Strafverfahren, weil diese oftmals nur durch Aktenkenntnis adäquat auf bestimmte Situationen im Verfahren reagieren und ihre prozessualen Rechte effektiv ausüben können. Das Recht auf Akteneinsicht sollte bereits im Ermittlungsverfahren – insb zur Wahrung von Schadenersatzansprüchen und zur Sammlung von allfälligen Beweismitteln – so früh wie möglich ausgeübt werden. Im Anschluss empfiehlt es sich, in **regelmäßigen Abständen** (zB monatlich) Aktenkopien zu beantragen, um immer am laufenden Stand der Ermittlungen zu sein.

Der Privatbeteiligte kann sowohl in den Akt der Staatsanwaltschaft als auch den Akt der Kriminalpolizei Akteneinsicht nehmen und sollte dies zur Wahrung seiner Schadenersatzansprüche, aber auch zur Vorbereitung auf die Vernehmung des Privatbeteiligten auch tun.²¹ Im Ermittlungsverfahren kann bis zur Erstattung des Abschlussberichts sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht genommen werden, danach nur noch bei der Staatsanwaltschaft.²²

Das Recht auf Akteneinsicht besteht aber nicht unbegrenzt: Privatbeteiligte sind gem § 68 Abs 1 StPO zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Im Einzelfall ist daher teilweise eine **Interessenabwägung** notwendig. Akteneinsicht steht jedenfalls insoweit zu, als sie zur Durchsetzung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs erforderlich ist. Andererseits stehen diesem Interesse auch Interessen Dritter (inkl des Beschuldigten) gegenüber. Dies betrifft insb das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs 1 DSGVO) sowie das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK). Bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorie (Art 9 DSGVO) oder personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art 10 DSGVO) bedarf es besonderer Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen. Bei der Abwägung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 StPO) zu beachten und zB zu prüfen, inwiefern Aktenbestandteile, an denen gerechtfertigte Geheimhaltungsinteressen bestehen (zB Strafregisterauskünfte, Einkommensnachweise usw), zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen des Privatbeteiligten unbedingt erforderlich sind.²³

Außerdem sind die allgemeinen Einschränkungen nach § 51 Abs 2 StPO zu berücksichtigen und darf die Akteneinsicht nur verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 zweiter Satz StPO).

2. Beweisantragsrecht

Auch das **Beweisantragsrecht** ist ein mächtiges Werkzeug des Privatbeteiligten, wodurch ihm die Möglichkeit zukommt, das Strafverfahren mitzugestalten. Das Beweisantragsrecht sollte daher bereits im Ermittlungsverfahren aktiv ausgeübt werden.²⁴ Sofern sie zur Ermittlung des Sachverhalts und zum Nachweis des Schadens erforderlich sind, kann der Privatbeteiligte bspw folgende Beweisanträge stellen (bzw in der Sachverhaltsdarstellung die folgenden Beweisaufnahmen anregen):

- ▶ die Vernehmung von **Zeugen** (§§ 154ff StPO), unter anderem seiner eigenen Person;
- ▶ die Anordnung der **Sicherstellung von Gegenständen** (§ 110 StPO), etwa aus Beweisgründen oder zur Sicherung von privatrechtlichen Ansprüchen;
- ▶ die Auskunft aus dem Kontenregister und **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** (sog „Kontoöffnung“, § 116 StPO) zur Überprüfung des Vorhandenseins von Bankkonten und zur Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen;
- ▶ die Anordnung der **Durchsuchung von Orten und Gegenständen** (§§ 117 Z 2, 119f StPO) insb zur Sicherung von Beweisen zur Klärung des Tatverdachts;
- ▶ die Beiziehung eines **Sachverständigen** (§ 126 StPO) bspw zur Erstattung eines Gutachtens zu Fragestellungen etwa im Bereich Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung oder Unternehmensbewertung.

Nach § 55 Abs 1 StPO haben Beweisanträge das Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen. Darüber hinaus ist (soweit nicht offensichtlich) zu begründen, warum das Beweismittel geeignet ist, das Beweisthema zu klären.²⁵ Das Beweisthema kann bspw den **Tatverdacht** als Voraussetzung für den privatrechtlichen Anspruch oder die Frage nach Eintritt und Ausmaß des zugefügten **Schadens** betreffen.²⁶

Praxistipp

Der Privatbeteiligte sollte so früh wie möglich die aus seiner Sicht zielführenden Beweisanträge stellen, da er sich ansonsten für den Fall der Einstellung des Ermittlungsverfahrens in einem Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§ 195 StPO) nicht mehr auf Beweiserhebungen stützen kann, die er bereits früher hätte beantragen bzw anregen können²⁷ (s dazu noch näher unten in Pkt D.5.).

3. Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen

Wie oben dargestellt, können zielführende Ermittlungsmaßnahmen schriftlich in der Sachverhaltsdarstellung bei den Strafverfolgungsbehörden angeregt werden. Außerdem besteht auch nach Einbringung der Sachverhaltsdarstellung die Möglichkeit der Einbringung von **schriftlichen Stellungnahmen und Urkundenvorlagen**. In derartigen Schriftsätzen können – insb in komplexen Wirtschaftsstrafsachen – weitere Dokumente und Dateien übermittelt werden. Außerdem können auf diesem Weg neben Beweisanträgen bspw auch weitere Rechtsargumente aufgenommen werden, die sich nach Einbringung der Sachverhaltsdarstellung aus dem Strafakt ergeben und aus Sicht des Privatbeteiligten bei den Ermittlungen zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine zielführende Ausübung dieser Möglichkeit ist, dass der Privatbeteiligte regelmäßig Akteneinsicht nimmt bzw Aktenkopien beantragt, um auf dem aktuellen Stand des Verfahrens zu sein. Auf diese Weise kann der Privatbeteiligte bspw auch auf Widersprüchlichkeiten in der Verantwortung des

²⁰ Vgl Kollmann in Kier/Wess, HB Strafverteidigung² (2022) Rz 28.90.

²¹ Kollmann in Kier/Wess, HB Strafverteidigung (2022) Rz 28.92.

²² Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 53 Rz 24 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

²³ Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 68 Rz 2 (Stand 30. 10. 2021, rdb.at) mwN.

²⁴ Kollmann in Kier/Wess, HB Strafverteidigung (2022) Rz 28.93.

²⁵ OGH 26. 3. 2009, 12 Os 10/09a RIS-Justiz RS0124908.

²⁶ Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 67 Rz 17 (Stand 1. 11. 2019, rdb.at).

²⁷ OGH 10. 12. 2019, 11 Os 149/19z.

Beschuldigten hinweisen und durch Erörterung möglicher sinnvoller Ermittlungsansätze steuernd zur zielführenden Aufklärung des Tatverdachts beitragen.

Praxistipp

Bringt ein Beschuldigter im Ermittlungsverfahren ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf (zB einen Einspruch nach § 106 StPO oder eine Beschwerde nach § 87 StPO) ein, ist eine dagegen gerichtete Gegenäußerung des Privatbeteiligten zwar nach der StPO nicht ausdrücklich vorgesehen. In bestimmten Fällen kann es aber dennoch zielführend sein, trotzdem eine Stellungnahme zum Rechtsmittel oder Rechtsbehelf des Beschuldigten einzubringen. Bekämpft bspw der Beschuldigte mittels Beschwerde nach § 87 StPO die Beschlagnahme eines Teils seines Vermögens zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche des Privatbeteiligten nach § 115 Abs 1 Z 2 StPO, kann es zielführend sein, dagegen eine Stellungnahme beim Beschwerdegericht einzubringen. Derartige schriftliche Stellungnahmen/Gegenäußerungen werden im Regelfall vom entscheidenden Gericht auch berücksichtigt.

4. Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) und Beschwerde (§ 87 StPO)

Der Privatbeteiligte kann jede Verletzung eines subjektiven, ihm in der StPO garantierten Rechts durch die Staatsanwaltschaft mit einem **Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO** innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis der Rechtsverletzung bekämpfen. Anfechtungsberechtigt sind nicht nur Privatbeteiligte und Beschuldigte, sondern jeder Träger subjektiver Rechte, die in der StPO vorgesehen sind.²⁸

Der Einspruch ist berechtigt, wenn dem Privatbeteiligten die Ausübung eines ihm zustehenden **Rechts nach der StPO verweigert wird** (§ 106 Abs 1 Z 1 StPO, zB durch Ablehnung von Beweisanträgen, Verweigerung von Akteneinsicht usw) oder eine Ermittlungs- oder **Zwangsmassnahme unter Verletzung der StPO** angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2 StPO, bspw eine Sicherstellung von Gegenständen des Privatbeteiligten).

Handlungen der **Kriminalpolizei** können – sofern sie auf Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung erfolgen – ebenso mit Einspruch wegen Rechtsverletzung bekämpft werden. Kriminalpolizeiliches Handeln aus eigener Macht oder in Überschreitung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung kann hingegen nicht mit Einspruch wegen Rechtsverletzung angefochten werden, sondern unterliegt der Kontrolle durch die Landesverwaltungsgerichte mittels **Massnahmenbeschwerde** gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG).²⁹ Darüber hinaus kann bei Verletzung ausdrücklich gegebener Regelungen Verhaltensbeschwerde (§ 88 Abs 2 SPG) bzw Richtlinienbeschwerde (§ 89 SPG) erhoben werden.³⁰

Darüber hinaus steht auch dem Privatbeteiligten das Recht zu, gegen gerichtliche Beschlüsse, durch die dem Privatbeteiligten unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen sind, eine **Beschwerde nach § 87 StPO** einzubringen. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntmachung oder ab Kenntnis der Nichterledigung oder Verletzung des subjektiven Rechts einzubringen. Soweit gegen die Bewilligung einer Ermittlungsmassnahme Beschwerde erhoben wird, ist ein Einspruch gegen deren Anordnung oder Durchführung mit der Beschwerde zu verbinden. Die Frist beträgt auch hier 14 Tage. In einem solchen Fall ent-

scheidet das Beschwerdegericht auch über den Einspruch (§ 106 Abs 2 StPO). Auf diesem Weg kann bspw eine beim Privatbeteiligten angeordnete, gerichtlich bewilligte Durchsuchung von Orten und Gegenständen bekämpft werden.³¹

5. Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens

Stellt die **Staatsanwaltschaft** das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ein, ist das Opfer davon zu verständigen (§ 194 Abs 1 StPO). Dem Opfer steht das Recht zu, binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Verständigung einen **Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens** einzubringen (§ 195 StPO) oder zunächst eine **Begründung der Einstellung** zu verlangen. Eine Vielzahl an Einstellungsverständigungen erfolgt in der Praxis nur mit dem Hinweis auf die relevante Gesetzesstelle und Anführung des Einstellungsgrundes (aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach § 190 Z 1 bzw Z 2 StPO). Aus der Einstellungsverständigung ist in der Regel daher nicht erkennbar, aufgrund welcher Erwägungen und konkreter Ermittlungsergebnisse die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Das ist für die weitere Verfolgung der Ansprüche des Privatbeteiligten (auch über Zivilgerichte) und insb für die Prüfung der Erfolgsaussichten und der Begründung eines Fortführungsantrags jedoch essenziell.³² Aus diesem Grund sollte der Privatbeteiligte in jedem Fall binnen 14 Tagen ab Erhalt der Einstellungsverständigung gem § 194 Abs 2 zweiter Satz StPO eine Einstellungs begründung beantragen. Über dieses Recht ist der Privatbeteiligte ausdrücklich zu belehren (was in der Praxis mittels Formulars geschieht). Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Einstellungs begründung ist der Privatbeteiligte berechtigt, einen **Fortführungsantrag** einzubringen (§ 195 Abs 2 erster Satz StPO).

Praxistipp

Die von manchen Staatsanwälten geübte Praxis, die Einstellungs begründung bereits mit der Verständigung über die Einstellung zu übermitteln, ist gesetzlich nicht geregelt. Sofern die **Einstellungs begründung in einem mit der Verständigung der Einstellung** erfolgt, beginnt die 14-tägige Frist zur Einbringung eines Fortführungsantrags bereits mit Zustellung dieser Verständigung zu laufen.³³ In diesem Fall muss die Staatsanwaltschaft dem potenziellen Fortführungs werber aber bereits mit der Verständigung über die Einstellung mitteilen, dass deren Zustellung maßgeblich für den Beginn der Frist zur Einbringung des Fortführungsantrags ist. Andernfalls wäre nämlich die im verwendeten Verständigungsformular enthaltene Rechtsbelehrung irreführend, weil der potentielle Fortführungs werber nicht mit Sicherheit wissen kann, ob die in der Verständigung enthaltene Begründung aus Sicht der Staatsanwaltschaft vollständig iSd § 194 Abs 2 letzter Satz StPO ist oder (lediglich) die bei der Verständigung über die Einstellung vorgesehene Angabe des Einstellungsgrundes iSd § 194 Abs 2 erster Satz StPO umfasst.³⁴

²⁸ Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens Rz 7.1053ff.

²⁹ Hinterhofer/Oshidari, System Rz 7.1055.

³⁰ Vgl dazu Brandstetter/Singer in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), LiK-StPO (2020) zu § 106 StPO Rz 69f.

³¹ Tipold in Fuchs/Ratz, WK StPO § 87 Rz 13 (Stand 1. 8. 2011, rdb.at).

³² Vgl auch Kollmann in Kier/Wess, HB Strafverteidigung² (2022) Rz 28.72.

³³ Vgl Nimmervoll, Strafverfahren² (2017) Rz 972.

³⁴ Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO Praktikerkommentar (2014) § 195 StPO Rz 11.

Das Ermittlungsverfahren ist fortzuführen, wenn die Staatsanwaltschaft bei der Einstellung das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO) oder wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Entscheidung über die Beendigung zugrunde gelegt wurden, vorliegen (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO) oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass eine Anklage eingebracht oder mit Diversion vorgegangen werden kann (§ 195 Abs 1 Z 3 StPO).³⁵ Dies betrifft bspw die Bekanntgabe bislang nicht bekannter Zeugen oder die Vorlage bisher unbekannter Urkunden.

Es ist wichtig, dass der Privatbeteiligte so früh wie möglich sämtliche Beweise bekanntgibt und dahingehende Beweisanträge stellt.

Wie bereits dargestellt, ist es im Hinblick auf den Fortführungsgrund des § 195 Abs 1 Z 3 StPO (neue Tatsachen oder Beweismittel) wichtig, dass der Privatbeteiligte schon im Ermittlungsverfahren **so früh wie möglich sämtliche** (ihm bekannten oder zumindest erkennbaren) **Beweise bekanntgibt und dahingehende Beweisanträge stellt**, da er sich ansonsten bei der Einbringung eines Fortführungsantrags nicht mehr erfolgreich auf im Fortführungsantrag genannte „neue Beweismittel“ stützen kann. Macht der Privatbeteiligte von seinem Beweisantragsrecht im Ermittlungsverfahren nicht ausreichend Gebrauch, kann er nach der Rsp des OGH später seinen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nicht auf Beweiserhebungen stützen, die er bereits früher hätte initiieren können.³⁶ Diese Judikatur ist auch aus Beschuldigten- und Verteidigersicht begrüßenswert, weil dadurch eine prozessökonomische Durchführung des Ermittlungsverfahrens unter Beachtung des Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Zeit (Art 6 Abs 1 EMRK) und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots (§ 9 Abs 1 StPO) sichergestellt werden kann.³⁷

Ein Fortführungsantrag ist nur bei Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft möglich. Stellt das **Gericht** das Verfahren (zB auf Antrag des Beschuldigten nach § 108 StPO oder im Zug der Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens nach § 108a StPO) ein, steht dem Privatbeteiligten gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der **Beschwerde nach § 87 StPO** zu.³⁸

6. Vorgehen bei Rücktritt von der Verfolgung („Diversion“)

Beendet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren oder das Gericht in der Hauptverhandlung das Strafverfahren durch diversionelle Erledigung, steht dem Privatbeteiligten weder ein Fortführungsantrag nach § 195 StPO noch ein Beschwerderecht zu.³⁹

Wird bei einer diversionellen Erledigung der Aspekt einer (gebotenen) Schadensgutmachung (contra legem) nicht geprüft, begründet dies aus Sicht des Privatbeteiligten eine bedeutende **Rechtsschutzlücke**. Die Interessen des Opfers sind nach den gesetzlichen Vorgaben bei diversionellen Vorgehen nämlich **nach § 206 Abs 1 StPO** besonders zu berücksichtigen; insb sind Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu angehalten, das Interesse des Opfers auf Wiedergutmachung im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (also auf eine Schadensgutmachung durch den Täter hinzuwirken). Dem wird in der Praxis allerdings **nicht immer ausreichend entsprochen**, indem zahlreiche diversionelle Erle-

digungen verfügt werden, ohne dass zuvor auf eine vollumfängliche Schadensgutmachung gegenüber dem Opfer hingewirkt wurde.⁴⁰

Es steht dem Privatbeteiligten zwar die Möglichkeit offen, die fehlende Beachtung seiner Rechte durch die Staatsanwaltschaft mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO geltend zu machen. Eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung nach diversioneller Erledigung bewirkt aber keine Wiederherstellung der Opferrechte und ist in der Praxis daher wenig zufriedenstellend.⁴¹

Praxistipp

Auch wenn die Staatsanwaltschaft den Aspekt der Schadensgutmachung bei einem diversionellen Vorgehen nicht (ausreichend) berücksichtigt hat, setzt Diversion nach § 198 Abs 1 StPO hinreichende Klärung des Sachverhalts voraus. Die Ermittlungsergebnisse, die der Diversion vorausgegangen sind, stellen daher oftmals eine gute Grundlage für eine zivilrechtliche Klage dar. Hinzu kommt, dass die Verantwortungsübernahme nach der Judikatur eine allgemeine Voraussetzung der Diversion ist. Diese setzt die **„innere Bereitschaft zur Schadensgutmachung oder zum Tatfolgenausgleich, welche nur bei entsprechendem Unrechtsbewusstsein möglich ist“**, voraus.⁴² Auch dies ist eine geeignete Basis für die Argumentation in einem Zivilverfahren, wenn der Privatbeteiligte im Strafverfahren nicht den (gesamten) von ihm begehrten Schaden ersetzt erhielt.

E. Wichtigste Rechte des Privatbeteiligten im Hauptverfahren

Ziel des Privatbeteiligten ist es, dass über seinen Anspruch in einer Hauptverhandlung entschieden wird, was bei Officialdelikten eine Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft voraussetzt. Zu einer Anklageerhebung kommt es, wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Verurteilung des Beschuldigten naheliegt, also kein Grund für eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 190ff StPO vorliegt und kein diversionelles Vorgehen möglich ist (§ 210 Abs 1 StPO).

Privatbeteiligte haben auch im Hauptverfahren das Recht auf Akteinsicht sowie das Recht, Beweisanträge zu stellen. Darüber hinaus haben Privatbeteiligte das Recht, zur Hauptverhandlung geladen zu werden und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein sowie Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen und zu ihren Ansprüchen gehört zu werden (§ 66 Abs 1 Z 7 und § 67 Abs 6 Z 4 StPO).

³⁵ Vgl zu den einzelnen Fortführungsgründen näher *Nordmeyer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 195 Rz 14 ff (Stand 16. 5. 2017, rdb.at); *Steiner in LiK-StPO* § 195 Rz 17 ff.

³⁶ OGH 10. 12. 2019, 11 Os 149/19z.

³⁷ RIS-Justiz RS0132918; vgl zum Beschleunigungsgebot und seinen grundrechtlichen Dimensionen *Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 9 Rz 2 ff (Stand 1. 12. 2008, rdb.at).

³⁸ § 67 Abs 6 Z 3 StPO; *Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 108 Rz 41 ff (Stand 13. 11. 2017, rdb.at).

³⁹ *Schroll/Kert in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 206 Rz 1/1 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

⁴⁰ Vgl *Schroll/Kert in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 206 Rz 1/1 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

⁴¹ Vgl auch *Schroll/Kert in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 206 Rz 1 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

⁴² OGH 29. 3. 2011, 12 Os 29/11y RIS-Justiz RS0126734.

Praxistipp

Insb das dem Privatbeteiligten zustehende Fragerecht in der Hauptverhandlung ist ein gutes Instrument zur Durchsetzung der Rechte des Privatbeteiligten und wird regelmäßig vom Privatbeteiligtenvertreter ausgeübt. Eine effiziente Ausübung des Fragerechts setzt eine umfassende Aktenkenntnis und Vorbereitung voraus, sodass vor allem in komplexeren Wirtschaftsstrafverfahren ausreichend Zeit für eine entsprechende Verhandlungsvorbereitung einberechnet werden sollte.

Außerdem haben Privatbeteiligte die Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen (§ 67 Abs 6 Z 4 StPO). Der Privatbeteiligte hat auch das Recht, die Anklage als „Subsidiarankläger“ aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktreten sollte (§ 67 Abs 6 Z 2 StPO). Die Fülle der (hier nicht abschließend) genannten Rechte zeigt, dass die Strafprozessordnung dem Privatbeteiligten ausreichend Möglichkeiten einräumt, sich aktiv in der Hauptverhandlung einzubringen, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit eines Zuspruchs seiner Ansprüche erhöht wird.

Praxistipp

Auch wenn dies in der Praxis bisweilen zugelassen wird, steht Privatbeteiligten anders als dem Staatsanwalt („Vortrag der Anklage“) und dem Verteidiger („Gegenäußerung“) zu Beginn der Hauptverhandlung kein Recht auf ein „Eröffnungsplädoyer“ zu (argumentum e contrario zu § 244 Abs 2 und 3 StPO).⁴³ Sehr wohl hat der Privatbeteiligte aber, wie oben dargestellt, das Recht, ein Schlussplädoyer zu halten (§ 67 Abs 6 Z 4 StPO).

Es ist auch möglich, in der Hauptverhandlung einen **Vergleich** über privatrechtliche Ansprüche abzuschließen. Dieser wird vom Gericht protokolliert, bildet einen Exekutionstitel (§ 1 Z 5 EO) und ist nicht vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig. Der Vergleich bleibt auch im Fall eines Freispruchs wirksam.⁴⁴

Im Fall eines Freispruchs des Angeklagten ist der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen zwingend auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 366 Abs 1 StPO). Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung hat das Gericht im Urteil jedenfalls über die Ansprüche des Privatbeteiligten zu entscheiden, und zwar durch (zumindest teilweisen) Zuspruch an den Privatbeteiligten oder durch dessen Verweisung auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs 2 StPO). Eine solche Verweisung auf den Zivilrechtsweg ist nur dann zulässig, wenn sich die Ansprüche aus Sicht des Gerichts als nicht berechtigt erweisen oder die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht zur Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ausreichen und auch nicht ohne erhebliche Verzögerung einer bereits möglichen Entscheidung in der Schuld- und Straffrage ermittelt werden könnten.⁴⁵

F. Rechtsmittel des Privatbeteiligten gegen urteilsmäßige Aussprüche

Wie oben dargestellt, ist der Privatbeteiligte im Fall eines **Freispruchs** des Angeklagten gem § 366 Abs 1 StPO auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Gegen eine solche Verweisung auf den Zivilrechtsweg kann der Privatbeteiligte in kollegialgerichtlichen Verfahren (Schöffin- und Geschworenengericht) keine Berufung erheben. Ihm steht aber gem § 282 Abs 2 StPO die auf den

Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Freispruch zu. Dieser Grund gilt auch für Berufungen wegen Nichtigkeit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§ 464 Z 1 iVm § 468 Abs 1 Z 3 StPO) und im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts (§ 489 Abs 1 StPO). Der Privatbeteiligte kann diesen Nichtigkeitsgrund überdies nur insoweit geltend machen, als er wegen des Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrags einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte (§ 282 Abs 2 StPO). Dies ist zB bei Zeugen der Fall, die zu einem Verletzungsgeschehen Angaben hätten machen können.⁴⁶

Wird der Privatbeteiligte trotz einer **Verurteilung** des Angeklagten auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so steht ihm die **Berufung** aus dem Grund zu, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits hätte entschieden werden können (§ 283 Abs 4 iVm § 366 Abs 3 StPO). Der Privatbeteiligte kann darüber hinaus sowohl im Strafverfahren vor dem Bezirksgericht als auch im Strafverfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter nicht nur die vollständige Verweisung auf den Zivilrechtsweg, sondern auch die Höhe des erfolgten Zuspruchs mit Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche (§ 464 Z 3 StPO [iVm § 489 Abs 1 StPO]) bekämpfen.⁴⁷ Im kollegialgerichtlichen Verfahren kann der Privatbeteiligte hingegen nicht die Höhe des Zuspruchs bekämpfen.⁴⁸

Praxistipp

Auch wenn dem Privatbeteiligten lediglich ein Teil der von ihm geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche zugesprochen wird, hat der Verurteilte dem Privatbeteiligten die gesamten Vertretungskosten zu ersetzen. Dies gilt selbst dann, wenn der Privatbeteiligte mit dem überwiegenden Teil seiner Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde. Diese Verfahrenskosten kann der Privatbeteiligte mittels Kostenbestimmungsantrag nach § 393 Abs 4 StPO geltend machen.⁴⁹

Dem Opfer steht gem § 491 Abs 6 StPO außerdem das Recht auf **Einspruch gegen eine schriftliche Strafverfügung** im Mandatsverfahren zu. Das Opfer, und somit⁵⁰ der Privatbeteiligte, hat daher die Möglichkeit, die Strafverfügung zu beseitigen und eine mündliche Hauptverhandlung zu erzwingen. Der Richter, der die schriftliche Strafverfügung erlassen hat, ist von der Hauptverhandlung gem § 491 Abs 8 StPO ausgeschlossen. Dieses dogmatisch durchaus bemerkenswerte Einspruchsrecht des Opfers wird in der Literatur als zu weitgehend erachtet. So wird kritisiert, dass das Einspruchsrecht der „Willkür Tür und Tor“ öffne und über die bisherigen Opferrechte weit hinausgehe, was sachlich nicht zu rechtfertigen sei.⁵¹ Dieser Kritik ist bereits deshalb uneingeschränkt beizupflichten, weil aufgrund des nicht differenzieren-

⁴³ Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 244 Rz 5 (Stand 1. 6. 2021, rdb.at).

⁴⁴ Vgl auch Kodek, Wirtschaftsstrafrecht (FN 12) Rz 20.62.

⁴⁵ Vgl auch Kodek, Wirtschaftsstrafrecht Rz 20.63 ff.

⁴⁶ Birklbauer in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), LiK-StPO (2020) zu § 282 StPO Rz 41.

⁴⁷ OGH 29. 1. 2020, 13 Os 99/19m RIS-Justiz RS0133004.

⁴⁸ OGH 5. 7. 2016, 11 Os 27/16d; Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), LiK-StPO (2020) zu § 283 Rz 23.

⁴⁹ Kollmann in Kier/Wess, HB Strafverteidigung² (2022) Rz 28.63.

⁵⁰ § 67 Abs 1 StPO.

⁵¹ Tipold in Fuchs/Ratz, WK StPO § 491 Rz 44 (Stand 1. 8. 2015, rdb.at).

den Gesetzeswortlauts auch bei vollständiger Schadensgutmachung gegenüber dem Opfer diesem dennoch ein Einspruchsrecht zusteht. Das bereits vollständig befriedigte Opfer könnte auf diesem Weg trotz Schadensgutmachung eine öffentliche Hauptverhandlung erzwingen, obwohl den Opferrechten bereits in ausreichendem Maß entsprochen wurde. Dies überspannt den Grundsatz der Beteiligung von Opfern und der Bedachtnahme auf Opferinteressen nach § 10 StPO, da hierdurch kein gesetzlich vorgesehenes Opferrecht geltend gemacht wird.⁵²

G. Parallele Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Straf- und Zivilverfahren

Der Privatbeteiligte kann seine Ansprüche auch nebeneinander in einem Zivilprozess und einem Strafverfahren geltend machen. Verfügt er aber bereits über einen den behaupteten Schaden zur Gänze deckenden Exekutionstitel, ist die Privatbeteiligung wegen entschiedener Rechtssache unzulässig und die Anschlussklärung zurückzuweisen.⁵³

1. Wechselwirkungen zwischen Straf- und Zivilverfahren und allfällige Unterbrechung des Zivilverfahrens

Vor allem wenn sich das Strafverfahren noch im Ermittlungsstadium befindet und unklar ist, ob es überhaupt zu einer Anklageerhebung und damit zu einem Hauptverfahren kommen wird, kann es aufgrund der oftmals schwer abschätzbaren Gesamtdauer des Strafverfahrens sinnvoll sein, den Anspruch parallel auch in einem Zivilverfahren geltend zu machen. In diesem können verfahrensrelevante Beweismittel, die im Strafverfahren hervorgekommen sind, vorgelegt und die Beischaffung der für das Zivilverfahren relevanten Teile des Strafakts beantragt werden, sodass sich die beiden Verfahren gegenseitig ergänzen können.

Praxistipp

Wenn es um das Verschulden geht, kann die Verantwortung eines Beschuldigten im Strafverfahren, er habe „bloß“ fahrlässig gehandelt, sodass er keinen (Eventual-)Vorsatz auf die Begehung einer bestimmten Straftat hatte, in einem Schadenersatzprozess relevant sein, weil hier auf Verschuldensebene oftmals Fahrlässigkeit für die Begründung eines Schadenersatzanspruchs ausreicht. Auch Widersprüchlichkeiten und Unschlüssigkeiten in Zeugen- und Beschuldigtenaussagen können zu diesem Zweck in einem Zivilverfahren aufgegriffen werden.

Wird (auch) im Zivilrechtsweg Schadenersatz begehrt, muss **das Zivilgericht selbstständig beurteilen**, ob die zur Entscheidung über die Klage erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis kann es vorkommen, dass das Zivilgericht das Verfahren bis zur Entscheidung über das Strafverfahren nach § 191 ZPO unterbricht. Darauf wirken Beklagte bisweilen hin, um eine Entscheidung in der Sache (zumindest vorläufig) zu verzögern. Es liegt im Ermessen des Zivilgerichts, ob ein Zivilverfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrochen wird oder nicht. Der Kläger sollte jedenfalls vorbringen, dass die Unterbrechung eines Zivilverfahrens aufgrund eines laufenden Strafverfahrens bloßen Ausnahmecharakter hat, und darlegen, warum die Entscheidung über die Klage dringlich ist und daher nicht bis zum Ausgang des Strafverfahrens zugewartet werden kann. Außerdem kann bspw. vorgebracht werden, dass die entscheidenden Tatumstände zur Beurteilung des zivilrechtlichen Anspruchs

selbstständig und unabhängig vom Strafverfahren durch das Zivilgericht festgestellt werden können.⁵⁴

2. Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Verurteilung

Ein Freispruch im Strafverfahren entfaltet keinerlei Bindungswirkung für ein Zivilverfahren.⁵⁵ Ein **Schuldspruch** hingegen ist für das Zivilverfahren **bindend**, sodass sich kein rechtskräftig Verurteilter in einem Zivilverfahren darauf berufen kann, die Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen zu haben.⁵⁶

Bei Vermögensdelikten ist von der für eine Deliktsqualifikation notwendigen Überschreitung von Wertgrenzen die vom Strafgericht festgestellte Schadenshöhe, soweit sie über die Wertgrenze hinausgeht, allerdings für das Zivilverfahren nicht bindend.⁵⁷ Wenn der Angeklagte zB des Betrugs gem §§ 146, 147 Abs 3 zweiter Fall StGB (Überschreiten der Wertgrenze von € 300.000,-) schuldig gesprochen wurde und das Strafgericht einen Schaden in Höhe von € 500.000,- festgestellt hat, ist das Zivilgericht zwar an die Überschreitung der Wertgrenze (€ 300.000,-) gebunden, nicht aber an die Feststellung betreffend den Vermögensschaden von € 500.000,-.

Ein Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren hat dieselbe verjährungsunterbrechende Wirkung auf den Anspruch wie eine zivilrechtliche Klage.

In Wirtschaftsstrafverfahren sind oftmals neben natürlichen Personen auch **Verbände** involviert; für eine allfällige Bindungswirkung gilt idZ Folgendes: Ein rechtskräftiger Schuldspruch gegen eine natürliche Person erstreckt sich dann auf einen Verband und hat dann Bindungswirkung, wenn dieser im Verfahren gegen die natürliche Person die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung zu nehmen und das Urteil über seinen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter mittels Rechtsmittel zu bekämpfen.⁵⁸ Im Unterschied dazu erzeugt ein Freispruch zwar Sperrwirkung iS der Unzulässigkeit neuerlicher Verfolgung des freigesprochenen Angeklagten (nicht aber eines Dritten, etwa des belangten Verbandes) wegen der davon umfassten Tat. Er entfaltet aber – auch im Fall seiner Rechtskraft – keine Feststellungswirkung iS einer bindenden Konstatierung, dass die betreffende Tat nicht (tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft) begangen worden wäre.⁵⁹

3. Verjährung

Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ist zu beachten, dass ein Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren dieselbe **verjährungsunterbrechende Wirkung** auf den Anspruch hat **wie eine zivilrechtliche Klage**.⁶⁰ Die im Privatbeteiligtenanschluss genannten Ansprüche müssen

⁵² Überdies besteht ein Wertungswiderspruch dahingehend, dass dem Opfer bei gänzlicher Nichtberücksichtigung seiner Interessen bei einem diversivollen Vorgehen keinerlei Rechtsschutz zusteht, beim schriftlichen Mandatsverfahren aber sogar bei gänzlicher Schadensgutmachung ein Einspruch zukommt.

⁵³ OGH 21. 4. 2009, 14 Os 30/09g; RIS-Justiz RS0096819; *Spending in Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 37 (Stand 1. 10. 2018, rdb.at).

⁵⁴ Vgl *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 191 ZPO E 1/1–7 (Stand 1. 9. 2018, rdb.at) mwN.

⁵⁵ OGH 20. 11. 1996, 7 Ob 2309/96a RIS-Justiz RS0106015.

⁵⁶ OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 612/95 (verstSen) RIS-Justiz RS0074219.

⁵⁷ OGH 24. 2. 1999, 9 ObA 254/98p RIS-Justiz RS0074219 (T 8).

⁵⁸ OGH 19. 5. 2021, 13 Os 128/20b RIS-Justiz RS0133674.

⁵⁹ OGH 29. 9. 2021, 13 Os 9/21 d RIS-Justiz RS0133674 (T 1).

⁶⁰ OGH 5. 1. 1955, 3 Ob 863/54 RIS-Justiz RS0034631.

aber ausreichend konkretisiert und individualisiert sein. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar, muss deren Höhe auch schon in der Anschlussklärung angegeben werden, um die Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können.⁶¹ Bei einer parallelen Geltendmachung des Anspruchs im Zivilverfahren ist für die verjährungsunterbrechende Wirkung maßgeblich, dass sowohl dem mit Klage geltend gemachten Anspruch als auch dem Privatbeteiligtenanschluss **derselbe Lebenssachverhalt** zugrunde liegt.⁶² Im Bedarfsfall ist darauf hinzuweisen, dass sich das Opfer eine Bezifferung oder weitere Ausdehnung der geltend gemachten Privatbeteiligtenansprüche ausdrücklich vorbehält.

Praxistipp

Wenn aufgrund einer eingebrachten Sachverhaltsdarstellung mangels Anfangsverdacht kein Strafverfahren eingeleitet wird, wird der Anzeiger auch nicht zum Opfer iS der StPO. Dies hat zur Konsequenz, dass er sich auch nicht dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen kann, weshalb auch die zivilrechtliche Verjährung – mangels Wirksamkeit des Privatbeteiligtenanschlusses – nicht unterbrochen wird.⁶³ Auf diese Aspekte ist bei drohender Verjährung zu achten, wenn die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Anfangsverdachts noch nicht bejaht hat. Im Bedarfsfall sollte (parallel) eine zivilrechtliche Klage vorbereitet werden, um Verjährungsrisiken zu vermeiden.

Besondere Vorsicht im Hinblick auf die Verjährung von zivilrechtlichen Ansprüchen ist auch geboten, wenn ein Strafverfahren zwar eingeleitet wird, aber kein Zivilverfahren anhängig gemacht wurde und der Privatbeteiligte seine geltend gemachten Ansprüche im Strafverfahren nicht zugesprochen erhält. Dies ist im Ermittlungsverfahren bspw bei einer Einstellung des Verfahrens oder im Hauptverfahren bei einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg oder einem Zuspruch nur hinsichtlich eines Teils der Privatbeteiligtenansprüche der Fall. Der Privatbeteiligtenanschluss unterbricht in diesen Fällen die Verjährung, wenn die Anspruchsverfolgung nach der (für den Privatbeteiligten insofern „erfolglosen“) Beendigung des Strafverfahrens **„gehörig fortgesetzt“** wird.⁶⁴

Der Privatbeteiligte muss in diesem Fall also seinen Anspruch nach Beendigung des Strafverfahrens **innerhalb angemessener Frist** in einem Zivilverfahren geltend machen.⁶⁵ Ob eine verjährungsunterbrechende gehörige Fortsetzung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.⁶⁶ In der Judikatur wurde bspw ein Zuwarten mit der Klageerhebung von vier⁶⁷ bzw fünf-einhalb⁶⁸ Monaten bei komplexer Sachlage noch als rechtzeitig angesehen, ein Zuwarten von elfeinhalb Monaten hingegen nicht mehr.⁶⁹ In der Praxis ist daher jedenfalls eine möglichst zeitnahe Einbringung einer Klage anzuraten, die im besten Fall und vor allem bei komplizierten Sachverhalten bereits parallel zu einer sich abzeichnenden Rechtskraft der Beendigung des Strafverfahrens, in der der Privatbeteiligte nicht voll befriedigt wurde, vorzubereiten ist.

H. Conclusio

Opfer strafbarer Handlungen profitieren davon, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Offizialdelikten den Sachverhalt und grundsätzlich auch die Voraussetzungen des Privatbeteiligtenanspruchs von Amts wegen ermitteln. Personen und Unternehmen,

die durch strafbare Handlungen (finanziell) geschädigt wurden, können sich ohne Prozesskostenrisiko dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen und dort zahlreiche Rechte ausüben, um das Verfahren mitzugestalten. Zu den wichtigsten Rechten des Privatbeteiligten zählen das Recht auf Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht sowie das Recht auf Erhebung mancher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. Im Fall einer Verurteilung können Privatbeteiligte bei ausreichender Klärung der zivilrechtlichen Voraussetzungen einen kostengünstig zu erreichenden Exekutionstitel erwirken.

Selbst wenn das Strafverfahren nicht mit Verurteilung und Zuspruch an den Privatbeteiligten enden sollte, können Privatbeteiligte Ermittlungsergebnisse aus dem Strafverfahren in einem Zivilverfahren als Beweismittel vorlegen. Die Wahrung der Opferinteressen ist zweifelsfrei ein wichtiger Eckpfeiler des modernen Strafverfahrens, wurde vom Gesetzgeber allerdings, wie dargestellt, an manchen Stellen bereits überspannt bzw wertungswidersprüchlich geregelt. Hier besteht zur Wahrung der Beschuldigtenrechte Reformbedarf.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Kontaktadresse: Universitätsring 10, 1010 Wien.
E-Mail: elias.schoenborn@dorda.at

VOM SELBEN AUTOR ERSCHIENEN

Keine Geschäftsführerhaftung bei Cyber-Attacke. Zugleich eine Besprechung von OGH 8 ObA 109/20t, ecolex 2022, 144; Antikorruptions-Compliance in Zeiten der COVID-19-Pandemie, RdM 2020, 268; Criminal Compliance – Praxishandbuch (erscheint 2023).

⁶¹ OGH 16. 5. 2001, 2 Ob 180/00k RIS-Justiz RS0115181; 30. 1. 2018, 1 Ob 183/17v RIS-Justiz RS0041512 (T 3).

⁶² OGH 14. 11. 2017, 10 Ob 45/17s; RIS-Justiz RS0041512 (T 2).

⁶³ Oberlauer, Die Strafanzeige durch den Rechtsanwalt, ÖJZ 2021, 127 (128).

⁶⁴ Spenling in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 64 (Stand 1. 10. 2018, rdb.at) mwN.

⁶⁵ OGH 20. 3. 2012, 5 Ob 25/12f; RIS Justiz RS0034631 (T 2) und OGH 11. 3. 1971, 1 Ob 58/71 RS0034528 (T 3).

⁶⁶ OGH 20. 3. 2012, 5 Ob 25/12f; 17. 5. 1978, 8 Ob 53/78 RIS-Justiz RS0034765 (T 1).

⁶⁷ OGH 19. 12. 1990, 1 Ob 27/90.

⁶⁸ OGH 21. 11. 1968, 2 Ob 270/68.

⁶⁹ OGH 24. 4. 2020, 2 Ob 32/20z; vgl allgemein RIS-Justiz RS0034528, wonach eine Klageeinbringung nach einem Jahr im Regelfall keine „gehörige Fortsetzung“ darstellt.